

Recht der Personengesellschaften - zugleich Einführung in das Gesellschaftsrecht

im Studiengang „Law in Context“ (3. Fachsemester)

Vorlesungsgliederung mit Besprechungsfällen

Empfohlene Literatur (Auswahl): Eisenhardt/Wackerbarth, Gesellschaftsrecht I - Recht der Personengesellschaften, 15. Aufl. 2011; Grunewald, Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2011; Windbichler, Gesellschaftsrecht, 23. Aufl. 2013; Klunzinger, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 16. Aufl. 2012; Kraft/Kreutz, Gesellschaftsrecht, 12. Aufl. 2008, Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002 – bzw. neuere Auflage

I. Grundlagen des Gesellschaftsrechts

1. Wesen der Gesellschaft
2. Abgrenzungsbedarf zu verwandten Erscheinungsformen
 - a. Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff BGB)
 - b. partiarische Rechtsbeziehungen

Fall 01

Ein von A und B übernommenes Speiselokal (siehe Fall 02) läuft nach Abschluss eines Gesellschaftsvertrags nicht mehr so richtig. C ist als Alleinunterhalter ein Publikumsmagnet und möchte sich mit 15.000 € an der Gaststätte beteiligen. Daher vereinbaren A und B mit C, dass dieser gegen Zahlung von 15.000 € mit 10% am Gewinn beteiligt wird. Nach Ablauf eines Jahres verlangt C Einsicht in die Geschäftsbücher.

- c. soziale Lebensgemeinschaften
- d. Erbengemeinschaft

Fall 02

A und B haben von ihrem Onkel eine Speisegaststätte geerbt, die sie seit drei Jahren gemeinsam fortführen. A ist ein guter Koch, B ein recht begabter Kaufmann. In welcher rechtlichen Organisation befindet sich diese Unternehmung?

3. Die Gesellschaftsformen des deutschen Rechts (Überblick)
4. Rechtsgrundlagen und Organisationsgesetze der einzelnen Verbände

II. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR, §§ 705 ff. BGB

1. Begriff
 2. Bedeutung und Verbreitung
 3. Der gemeinsame Zweck nach § 705 BGB
 4. Entstehung der GbR
 5. Der Gesellschaftsvertrag
 - a. Allgemeines
- (1) Geltung der Regeln des Allgemeinen Teils des BGB

Fall 03

Die Studenten A, B, C, D und E haben nach der Gesellschaftsrechtsvorlesung verabredet, den Jackpot im Lotto zu knacken. A sollte von jedem Teilnehmer 10 € einziehen und für 50 € einen Systemspielschein erwerben mit einer genau verabredeten Zahlenkombination. Allerdings veränderte A eigenmächtig die Zahlen. Bei der folgenden Ziehung wäre auf die verabredete Zahlenkombination ein Gewinn von 20.000 € entfallen. B, C und D verlangen Ersatz für den entgangenen Anteil. (BGH NJW 1974, 1705)

(2) Anwendbarkeit des allgemeinen Schuldrechts – insbesondere des Leistungsstörungenrechts

Fall 03a

A, B und C vereinbaren eine Gesellschaft. An Beiträgen sollen erbringen: A 20.000€ in bar, B Leistung eines Lieferwagens und C das Aufführungsrecht an einer selbstkomponierten Operette. Weil B den Wagen nicht zur Verfügung stellt, will A die 20.000€ nicht auf das Gesellschaftskonto überweisen. Mit Recht?

- b. Die Gesellschaft auf fehlerhafter Vertragsgrundlage (Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft)

Fall 04

A und B haben einen kleinen PC-Servicebetrieb gegründet, der nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und nicht ins Handelsregister eingetragen ist. A hat den Gesellschaftsvertrag angefochten, weil ihm B eine Vorstrafe wegen Betrugs jüngeren Datums verschwiegen hatte. Er verlangt von B die Herausgabe eines Pkw, den er als Pflichteinlage geleistet hat.

aa) Wesen

bb) Tatbestandliche Voraussetzungen

(1) Vertragsmangel

(2) Invollzugsetzung nach außen

(3) Keine entgegenstehenden Interessen Dritter oder der Allgemeinheit

cc) Rechtsfolgen

6. Geschäftsführung und Vertretung bei der GbR

- a. Grundlagen
- b. Geschäftsführung
- c. Vertretung
- d. Grundlagengeschäfte

Fall 05

A und B betreiben gemeinsam eine kleine PC-Service-Station, ohne dass die Unternehmung im Handelsregister eingetragen ist. Der schriftliche Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass A alleine zur Geschäftsführung berufen ist. A meint, dass das PC-Geschäft keine rechte Zukunft mehr besitze und eröffnet in dem angemieteten Ladenlokal kurzerhand eine exklusive Diskothek für Raucher/-innen.

7. Die inneren Beziehungen der Gesellschafter

- a. Mitgliedschaft in der GbR
 - aa) Grundlagen
 - bb) Haftungsregime nach § 708 BGB

Fall 06

Die Studierenden A, B und C vereinbaren eine dauernde Fahrgemeinschaft zwischen dem gemeinsamen Wohn- und Studienort. Danach sind sämtliche Unkosten zu teilen. A obliegt das Lenken des Pkw. Auf einer Fahrt verursacht A einen Unfall durch Überfahren eines Stoppschildes, wobei C verletzt wurde. C verlangt von A persönlich Ersatz. A wendet ein, sein Fahrstil sei bisher sehr geschätzt gewesen. (ähnlich BGHZ 46, 313 aus 1966)

cc) die Einteilung der mitgliedschaftlichen Rechte

b. Beiträge der Gesellschafter

c. Actio pro socio (a/p/s)

aa) Gesellschaftsrecht

bb) Verfahrensrecht

cc) denkbare Anspruchsinhalte

aaa) Durchsetzung von Sozialansprüchen

Fall 07

In einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den Gesellschaftern A und B ist A die alleinige Geschäftsführung und Vertretung übertragen. Laut Gesellschaftsvertrag hat A eine Pflichteinlage von 20.000 € zu leisten, die immer noch aussteht. Nach wiederholten und vergeblichen Mahnungen möchte B wissen, ob er diese Schuld einziehen darf und ggf. selbst Klage gegen A erheben könnte. (ähnlich BGHZ 25, 47 aus 1957)

bbb) Durchsetzung von Ansprüchen aus fehlerhafter Geschäftsführung

ccc) Verletzung des Gesellschaftsvertrags durch andere Gesellschafter

ddd) Vornahme/Unterlassung bestimmter Geschäftsführungsmaßnahmen

eee) Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte

d. Zweckförderungs- und Treupflichten

aa) allgemeine Kennzeichnung

aaa) Wer unterliegt Treubindungen?

Fall 08

Im Jahre 1992 haben A, B, C, D und E in einem wirtschaftlich sehr schwierigen Umfeld eine kleingewerbliche Gesellschaft gegründet, die nach wie vor nicht im Handelsregister eingetragen ist. Der Anteil jedes Gesellschafters wurde auf 20% festgelegt. Der besonders geschäftstüchtige und erfahrene A übernahm die alleinige Geschäftsführung und Vertretung, wofür ihm im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag eine monatliche Vergütung von umgerechnet 200 € zugebilligt wurde. Bis zum Jahr 2008 hat sich die Lage der Gesellschaft erheblich verbessert, der Umsatz ist auf das 20-fache angestiegen. Auf Bitten von A, der andere Betätigungsmöglichkeiten für sich sieht, sind B, C und D bereit, die Vergütung von A auf ein marktübliches Niveau anzuheben. E ist damit nicht einverstanden. (ähnlich BGHZ 44, 40 aus 1965)

bbb) Wie sind Verletzungen sanktioniert?

bb) Insbesondere das Wettbewerbsverbot in der GbR

aaa) Auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage

bbb) Ohne gesellschaftsvertragliche Grundlage

Fall 09

A und B betreiben in der Kleinstadt X ein Konfektionshaus, das auf Pelzmäntel spezialisiert ist. Das Geschäft hat die Form einer GbR. Der äußerst umtriebige A will sich an einem Jeans-Discount-Laden in Y-Stadt beteiligen. Außerdem will er in X-Stadt in einer Bürgerinitiative gegen die Pelztierzucht mitarbeiten. Könnte B dagegen etwas unternehmen?

8. Die Vermögensordnung der GbR

a. Das Gesamthandsprinzip

Fall 10

Im vorangegangenen Fall ist A eines Tages mit dem Geschäftswagen unterwegs. Auf der Straße wird er von K angesprochen, der dringend einen Wagen dieses Typs benötigt und einen Kaufpreis bezahlt, der beträchtlich über dem Zeitwert des Fahrzeugs liegt. Kurzenschlossen schließt A mit K ab, der die internen Verhältnisse des Modegeschäfts genau kennt. B ist strikt gegen dieses Geschäft. Wer ist Eigentümer des Wagens?

b. Entstehung und Zusammensetzung des Gesellschaftsvermögens

- aa) Beiträge
- bb) Erwerb aus Geschäftsführung
- cc) Surrogationserwerb

c. weitere Konsequenzen des gesellschaftsrechtlichen Gesamthandsprinzips

- aa) Aufrechnungsverbot nach § 719 II BGB
- bb) Gutgläubensschutz nach § 720 BGB

d. Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen

- aa) der Geschäftsanteil
- bb) Gegenstände des Gesellschaftsvermögens

e. Grundbuchfähigkeit und –tauglichkeit der Außen-GbR (BGHZ 189, 274)

9. Die Haftungsverfassung der GbR

a. rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten

- aa) Erfüllung von Primäransprüchen

Fall 11

Die ABC-GbR, bestehend aus den Gesellschaftern A, B und C, schuldet G 100.000 € aus der Reparatur eines Hauses. Deshalb nimmt G die Gesellschaft über die volle Summe in Anspruch. Da das Gesellschaftsvermögen aber nur eine Teilbefriedigung über 25.000 € ermöglicht, verlangt G von C 75.000 €. C wendet ein, das fragliche Geschäft sei nicht in seinem Namen abgeschlossen worden und es sei unter den Gesellschaftern ausdrücklich vereinbart worden, dass seine Gesellschafterstellung geheim bleibe. Außerdem sei die Gesellschaft bei Vertragsschluss mit G als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung“ aufgetreten, weshalb er persönlich gar nicht haften könne. – ähnlich BGHZ 142, 315 (aus 1999)

bb) vertragliche Sekundäransprüche

Fall 12

Diesmal betreiben A und B gemeinschaftlich das Sportgeschäft „Brettlbude“. A ist laut Gesellschaftsvertrag allein für den Geschäftsbereich Wintersport verantwortlich. Er veräußert an E ein neues Paar Skier. Zum Paketpreis gehört das Einstellen der Bindungen auf die Körpermaße von E. Dabei unterläuft A leider ein Fehler, sodass E später auf der Skipiste zu Sturze kommt. Dieser verlangt Schadensersatz von der „Brettlbude“ sowie von A und B persönlich. B wendet ein, sein Ressort sei nicht betroffen.

Einschub:

Synopse

§ 831 - § 278 - § 31 BGB

§ 831	§ 278	§ 31
<ul style="list-style-type: none">• Eigenständige Anspruchsnorm des Geschädigten gegen den Geschäftsherren• Der Verrichtungsgehilfe muss eine Deliktsnorm in tatbestandsmäßiger und rechtswidriger, aber nicht schuldhafter Weise erfüllt haben• Dafür haftet der Geschäftsherr direkt qua eigenem vermutetem Schulden (culpa in eligendo vel custodiendo)• Möglichkeit der Entlastung (Exkulpation) nach § 831 I 2: Sind die Auswahl und Überwachung in Ordnung, so hat der Geschäftsherr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet	<ul style="list-style-type: none">• Reine Zurechnungsnorm = Es muss eine Anspruchsnorm hinzutreten, die aus bestehender Sonderverbindung stammen muss• Den Schuldner = Geschäftsherr muss kein eigenes Verschulden treffen; wenn doch, haftet er ohnehin nach § 276• Wesen der Erfüllungsgehilfenschaft ist die Projektion des Verhaltens des Erfüllungsgehilfen auf den Schuldner• Es existiert keine Exkulpationsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none">• Reine Zurechnungsnorm für Organverschulden = also keine eigenständige Anspruchsnorm• Als zurechenbare Anspruchsnorm kommen in Betracht solche aus Sonderverbindung und aus Delikt• Täter ist der Organwalter oder ein satzungsmäßiger Sondervertreter nach § 30 BGB• Eine Exkulpationsmöglichkeit existiert nicht, weil die juristische Person erst durch ihre Organe handlungsfähig wird

- b. aus Gesetz, insbesondere Delikt
- c. Sozialverbindlichkeit
- d. die Gesellschafterhaftung im Einzelnen

aa) Struktur der Haftung

bb) Inhalt der Verpflichtung

Fall 12a (Zwergpudelwelpenfall)

Die ABC-GbR schuldet ihrem Gläubiger die Übereignung eines sehr seltenen Zwergpudelwelpen aus dem letzten Wurf. Noch bevor es jedoch dazu kommt, gehen sämtliche Tiere ein, weil keiner der Verantwortlichen daran dachte, den Tierarzt rechtzeitig zu rufen. G verlangt deshalb von C persönlich Erfüllung, da C zufällig dieselbe Rasse privat züchtet und noch genau einen dieser Welpen besitzt, der aber für die Fortsetzung seiner privaten Zucht dringend benötigt wird. Was wird aus dem letzten Welpen? (in Anlehnung an BGHZ 23, 302 aus 1957 betreffend eine OHG)

cc) Die Verteidigungsrechte des Gesellschafters

aaa) eigene Einwendungen

bbb) abgeleitete Einwendungen

ccc) aufschiebende Einrede der Gestaltbarkeit

e. Haftungsbeschränkung

f. Haftung eintretender Gesellschafter

aa) Eintritt in eine bestehende GbR

Fall 12b

Die ABC-GbR hatte bei der X-Bank im Jahre 1998 ein verzinsliches Darlehen aufgenommen. Im August 2002 trat D der Gesellschaft wirksam bei. Anschließend verlangt X von D persönlich die Rückzahlung von Kapital und Zins gemäß dem Darlehensvertrag. Mit Recht? – nach BGHZ 154, 370 (aus 2003)

- bb) Eintritt in ein Geschäft, das dadurch zur GbR wird
 - g. Haftung ausscheidender Gesellschafter

10. Gesellschafterwechsel

- a. Ausscheiden von Gesellschaftern
 - aa) auf vertraglicher Grundlage
 - bb) Kündigung des Ausscheidenden
 - cc) Ausschluss aus dem GbR
 - aaa) wichtiger Grund
 - bbb) Verfahren

Fall 13

Die Tifonex-GbR besteht aus den Gesellschaftern A, B, C, D und E. A ist laut Gesellschaftsvertrag, der eine *Fortsetzungsklausel* enthält, nicht an der Geschäftsführung und Vertretung beteiligt. Dennoch greift er des Öfteren in die Gesellschaftskasse, äußert sich wiederholt rufschädigend über die Gesellschaft und beginnt ein Liebesverhältnis mit der Ehefrau von B. Über diesen Ereignissen kommt es zu einem tiefgreifenden Zerwürfnis unter den Gesellschaftern. B regt an, dass A zu gehen habe. Gesellschafter E, Bruder des A, widersetzt sich dem.

- ccc) Zulässigkeit von Hinauskündigungsklauseln
- ddd) Übernahmerecht

Fall 14

A und B betreiben eine kleine Eisdiele. Eine Handelsregistereintragung besteht nicht. A kümmert sich nicht um die Geschäfte der Eisdiele, sondern engagiert sich in einem Konkurrenzunternehmen, obwohl dies der Gesellschaftsvertrag untersagt. Außerdem setzt er das Ansehen der Eisdiele bei der Kundschaft herab. B meint, das reiche und will die Eisdiele in Zukunft allein betreiben. – s. BGHZ 32, 307 (aus 1960)

dd) Rechtsfolgen zu aa) bis cc)

aaa) Innenverhältnis, insbesondere der Abfindungsanspruch

Fall 15

Der Gesellschaftsvertrag der ABC-GbR enthält für den Fall der Kündigung neben einer Fortsetzungsklausel auch eine Bestimmung für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters. B kündigt die Gesellschaft. A und C bieten ihm eine Abfindung an, die lediglich dem Buchwert seiner Beteiligung entspricht und den beträchtlichen Verkehrswert des Grundbesitzes der Gesellschaft nicht widerspiegelt. Sie meinen, B selbst habe gekündigt und könne die Gesellschaft nicht mit seinen überzogenen Forderungen ruinieren. (nach BGHZ 116, 359 aus 1991 betreffend einen ausscheidenden GmbH-Gesellschafter)

bbb) Außenverhältnis

b. Eintritt von Gesellschaftern

aa) Neueintritt

aaa) Aufnahmevertrag

bbb) Rechtsfolgen

bb) Gesellschafterwechsel

11. Auflösung und Beendigung der GbR

a. Auflösungsgründe

aa) Zeitablauf

bb) Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks

cc) Auflösungsbeschluss

dd) Tod eines Gesellschafters

- ee) Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters
- ff) Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile in einer Hand
- gg) Kündigung durch den Pfändungspfandgläubiger
- hh) Kündigung durch einen Gesellschafter
 - aaa) Ordentliche Kündigung
 - bbb) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

b. Fortsetzung trotz Auflösung

Fall 16

A und B betreiben gemeinsam eine Eisdielerie. Eine Eintragung im Handelsregister besteht nicht. Die Unternehmung erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. B drängt es zu neuen Ufern. Er kündigt daher den Vertrag mit A. Anschließend bereut er diesen Schritt und möchte weiterhin in der Eisdielerie wie bisher mitarbeiten, womit A einverstanden ist. (nach BGH NJW 1995, 2843)

c. Auseinandersetzung

- aa) Vermögensfeststellung
- bb) Rückgabe überlassener Gegenstände
- cc) Beendigung schwebender Geschäfte
- dd) Berichtigung der Gesellschaftsverbindlichkeiten
- ee) Rückerstattung der Einlagen
- ff) Gewinnverteilung/Verlustausgleich

III. Die offene Handelsgesellschaft

1. Begriff und Wesen

- a. Gesellschaft
- b. Betrieb eines Handelsgewerbes
 - aa) Das Unternehmen erfordert keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb
 - bb) Das Unternehmen erfordert einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb
- c. gemeinschaftliche Firma
 - aa) ursprüngliche Firma
 - bb) abgeleitete Firma

Fall 17

A betreibt in Coschütz eine Eisdiele, die unter der Firma „A's Eiskaffee Coschütz“ in das Handelsregister eingetragen ist. Später tritt B in das Geschäft ein. Könnte die bisherige Firma fortgeführt werden, wenn ihr der Zusatz „Offene Handelsgesellschaft“ angefügt wird? (nach BGHZ 62, 216 aus 1974 – Achtung Gesetzesänderung zum gegenteiligen Ergebnis!)

- d. Anmeldung und Eintragung
 - aa) Ist-Kaufmanns-Status
 - bb) Kann-Kaufmanns-Status
 - e. Kaufmannseigenschaft der OHG und ihrer Gesellschafter
- #### 2. Errichtung der OHG
- a. Vorvertrag
 - b. Stufen der OHG-Errichtung

- aa) Gesellschaftsvertrag
- bb) Eintragung
- cc) Geschäftsaufnahme

Fall 18

Nach Abschluss des OHG-Gesellschaftsvertrages nimmt der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigte Gesellschafter A namens der „A & B Strehleiner WarenhausOHG“ eigenmächtig die Geschäfte auf, indem er X als Verkäufer verpflichtet. X möchte wissen, ob er sich mit seiner Lohnforderung an den privat überaus vermögenden B halten kann.

3. Das Verhältnis der Gesellschafter zueinander

a. Wettbewerbsverbot des OHG-Gesellschafters

- aa) Tatbestand
- bb) Rechtsfolgen bei Verstoß

b. Die Geschäftsführung bei der OHG

- aa) Gesetz
- bb) Gesellschaftsvertrag
- cc) Umfang
- dd) Entziehung

4. Die Vertretung der OHG

- a. Gesetz
- b. Gesellschaftsvertrag

- aa) Einzelvertretung
- bb) Echte Gesamtvertretung

cc) Unechte Gesamtvertretung

Fall 19

Die bekannte Tifonex-OHG besteht aus den Gesellschaftern A, B und C. Laut Gesellschaftsvertrag ist A allein zur Vertretung der OHG berechtigt, soll diese aber nur gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten können. Was wird das Handelsregister zu dieser Gestaltung sagen? (nach BGHZ 26, 333 aus 1958)

- c. Umfang der Vertretungsmacht
- d. Entziehung derselben

5. Die Haftungsverfassung der OHG

6. Die Vererbung der Gesellschafterstellung (in anderem Zusammenhang zu behandeln)

7. Die Beendigung der OHG

- a. Auslösungsgründe
- b. Insbesondere die Auflösungsklage nach § 133 HGB

Fall 20

Diesmal geht es in der Tifonex-OHG, allein bestehend aus den schönen Gesellschafterinnen V und S, etwas drunter und drüber. V hat sich (ziemlich erfolgreich) an den Ehemann von S herangemacht, was S überhaupt nicht lustig findet. Daraufhin knüpft sich die gehörnte S kurzerhand V vor und ohrfeigt diese mehrfach und ausgiebig im Geschäft vor allen Angestellten und Kunden, die dies ausgesprochen unterhaltsam finden. Wegen dieser ganzen Vorkommnisse erheben V und S Auflösungs- bzw. Scheidungsklage. Wie ist über Erstere zu entscheiden? Könnte S von V Ersatz des ihr durch eine vorzeitige Auflösung der OHG entstandenen Schadens fordern? (ähnlich ROHGE 24, 308 aus 1879 sowie RGZ 89, 400 aus 1917)

- c. Exkurs: Ausschluss eines Gesellschafters nach § 140 HGB

aa) Grundsatz

bb) wichtiger Ausschlussgrund

cc) Verfahren

Fall 21

Die Resiak-OHG besteht aus den Gesellschaftern A, B, C, D und E. Da die Geschäfte schlecht laufen, kommen sämtliche Gesellschafter überein, die Jahresbilanz so zu frisieren, dass der Gewinnausweis geringer ausfällt, mit der Folge, dass weniger Steuern zu bezahlen sind. Die Bilanzerstellung obliegt dem Gesellschafter A. Hierbei frisiert A zugleich sein persönliches Kapitalkonto, was ihm erhöhte Entnahmen ermöglicht. B und C wollen daraufhin die Gesellschaft nur noch ohne A fortsetzen und eine dahingehende Klage gegen diesen erheben. D ist damit einverstanden, möchte sich aber am Prozess nicht beteiligen. E dagegen hält eisern zu A. (nach BGHZ 31, 295 aus 1959)

dd) Übernahmeklage nach § 140 I 2 HGB

d. Liquidation und Beendigung der OHG

IV. Die Kommanditgesellschaft - KG

1. Rechtsgrundlagen

2. Begriff und Rechtsnatur der KG

3. Errichtung der KG

a. Gesellschaftsvertrag

b. Terminologie: Haftsumme (Hafteinlage) - Beitragsleistung (Pflichteinlage)

c. Registerpublizität

d. Firmierung

e. Kaufmannseigenschaft

4. Rechtsstellung des Kommanditisten

- a. Mitgliedschaft im Allgemeinen
- b. Geschäftsführung

Fall 22

Die Petrosachs-KG ist ein Unternehmen der petrochemischen Industrie. Sämtliche die Gesellschaft betreffende Eintragungen im Handelsregister sind in Ordnung. Eines Tages wird dem persönlich haftenden Gesellschafter eine sehr lukrative Spekulation in Finanzderivaten angeboten, welcher diese unbedingt für die KG wahrnehmen möchte. Der Kommanditist ist strikt dagegen und widerspricht dem Unterfangen in aller Form. Ist seine Zustimmung erforderlich? (ähnlich RGZ 158, 302 aus 1938)

- c. Vertretung
- d. atypische KG-Formen

aa) de facto - Organstellung des Kommanditisten

Fall 23

A ist persönlich haftender Gesellschafter der Tifonex-KG, der privat sehr vermögende B ist deren Kommanditist und außerdem Schulrektor (mit Nebentätigungsgenehmigung). Sämtliche Eintragungen im Handelsregister sind in Ordnung. B hat seine im Handelsregister eingetragene Einlage – so wie im Gesellschaftsvertrag vereinbart – voll geleistet. Er führt die Geschäfte der KG nach Innen wie nach Außen allein nach eigenem Gutdünken. Er nimmt namens der KG bei der X-Bank ein Darlehen über 300.000.- € auf, wobei die internen Verhältnisse der Gesellschaft allseits bekannt sind. In der Folgezeit entwickeln sich die Geschäfte sehr schlecht, so dass von der KG und A bei Fälligkeit keinerlei Zahlung zu erlangen ist. Kann die X-Bank von B persönlich Rückzahlung verlangen? (ähnlich BGHZ 45, 204 aus 1966)

- bb) Publikums-KG
- cc) GmbH & Co. KG

5. Die Haftungsordnung der KG – insbesondere die Haftung des Kommanditisten (Kmd)

a. Grundstruktur der Kmd-Haftung

b. Summenmäßige Haftungsbegrenzung

Fall 24

K ist Kommanditist. Alle Handelsregistereintragungen sind in Ordnung. Die Haftsumme von K beträgt 20.000,- €, jedoch hat er seine Beitragsleistung nicht erbracht. Gläubiger G hat gegen die KG eine Forderung von 100.000,- € und fragt an, ob er K persönlich in Anspruch nehmen könnte. – Was würde gelten, wenn im Gesellschafterkreis der KG eine Erhöhung der Haftsumme von K auf 50.000,- € vereinbart wird, diese allerdings noch nicht eingetragen ist?

c. Haftungsausschluss

aa) Erbringung der Beitragsleistung

Fall 25

Wiederum beträgt die Haftsumme des Kommanditisten K 20.000,- €, seine Beitragsleistung laut Gesellschaftsvertrag hat in einer Bareinlage von 20.000 € zu bestehen. K zahlt nicht an die KG, sondern befriedigt stattdessen den Gesellschaftsgläubiger X, der K arg bedrängt. – Wie wäre alternativ die Rechtslage, wenn die Haftsumme 20.000,- € beträgt, die Beitragsverpflichtung in der Einbringung eines Grundstücks (Marktwert 20.000,- €) besteht und K, wie gehabt, den X zahlungsweise befriedigt, aber das Grundstück noch nicht übereignet hat?

- bb) Rückgewähr der Einlage
- d. Die unbeschränkte Kmd-Haftung
 - aa) Beginn eines Ist-kaufmännischen Betriebs vor Eintragung der KG (§ 176 I 1 HGB)
 - bb) Beginn eines Kann-kaufmännischen Betriebs vor Eintragung der KG (§ 176 I 2 HGB)
 - cc) Nicht eingetragener Neueintritt eines Kmd (§ 176 II HGB)

V. Die juristische Person am Beispiel des eingetragenen Vereins

1. Grundlagen
2. Organisationsverfassung

a. Willensbildungskompetenz

Fall 26

Der X-Verein ist ein dem Tennissport gewidmeter und im Vereinsregister eingetragener Idealverein mit 97 Mitgliedern und einer vereinseigenen Tennisanlage. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mit 57 gegen 8 Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen, ab sofort den Fußball in den Mittelpunkt aller sportlichen Aktivitäten des X zu stellen und die Tennisplätze entsprechend in Fußballfelder umzuwandeln, womit sogleich begonnen wird. Die 8 unterlegenen Mitglieder gründen daraufhin ordnungsgemäß den T-Verein, der von X das gesamte Vereinsvermögen herausverlangt. Mit Recht? (ähnlich RG JW 1925, 237; RGZ 119, 184)

b. Exekutivkompetenz

3. Haftung des Vereins für Organe - insbesondere die Zurechnung nach § 31 BGB

Fall 27

X ist Alleinvorstand des im Vereinsregister eingetragenen V-Vereins. Die Vereinssatzung bestimmt, dass Kredite nur bei Vorliegen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgenommen werden können. X beabsichtigt eine Erweiterung des vereinseigenen Klubhauses zwecks Sicherstellung seiner Wiederwahl, wozu aber Kredit von der B-Bank benötigt wird. Diesen bewilligt die B dem Verein, nachdem ihr X einen gefälschten Beschluss der Mitgliederversammlung über diese Kreditaufnahme vorgelegt hat. Wer haftet auf die Rückzahlung des aufgenommenen Darlehens? (ähnlich BGH NJW 1980, 115)

- a. Organperson
- b. Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung
- c. In Ausführung von Verrichtungen
- d. Annex: Regress nach § 31 a BGB